

EZB: Konvergenzbericht 2016

In der zweiten Juni-Woche 2016 hat die Europäische Zentralbank ihren Konvergenzbericht 2016 zu Bulgarien, der Tschechischen Republik, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden veröffentlicht. Dabei wird geprüft, ob ein hohes Maß an dauerhafter Konvergenz in diesen Ländern erreicht ist (wirtschaftliche Konvergenz) und die rechtlichen Anforderungen eingehalten werden, die erfüllt sein müssen, damit die entsprechenden nationalen Zentralbanken integraler Bestandteil des Eurosystems werden können (rechtliche Konvergenz). Bei der Beurteilung der

Nachhaltigkeit der Konvergenz berücksichtigt der Bericht auch den verbesserten wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmen der EU (zum Beispiel den Stabilitäts- und Wachstumspakt, das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht). Mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt die EZB die Vorgabe von Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach sie dem Rat der Europäischen Union mindestens alle zwei Jahre beziehungsweise auf Antrag eines Mitgliedsstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichtet, inwieweit die Mitgliedsstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind.

Wirtschaftliche Konvergenz: Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern in Bezug auf die Teuerungsrate haben sich deutlich verringert, was die Konvergenzfortschritte der jüngeren Vergangenheit unterstreicht. Im zwölfmonatigen Beobachtungszeitraum von Mai 2015 bis April 2016 war die Inflation in der EU vor allem aufgrund des drastischen Ölpreisrückgangs sehr niedrig. Der Referenzwert von 0,7 Prozent für das Kriterium der Preisstabilität, das im Referenzzeitraum von sechs der sieben Länder erfüllt wurde, spiegelt diese Entwicklung wider. Obwohl für die nächsten Jahre ein moderater Anstieg der Teuerung erwartet wird, bestehen bei mehreren der untersuchten Länder auf längere Sicht Bedenken hinsichtlich der längerfristigen Nachhaltigkeit der Inflationskonvergenz.

Auch hinsichtlich der Haushaltskriterien wurden einige Verbesserungen festgestellt. Im Jahr 2015 wiesen sechs der untersuchten Länder ein Haushaltsdefizit unterhalb

des Referenzwerts von 3 Prozent des BIP aus; eine Ausnahme bildete Kroatien, gegen das die EU ein Defizitverfahren eingeleitet hat. Dies steht im Gegensatz zu der im Konvergenzbericht 2013 festgestellten Situation, als sich die Tschechische Republik und Polen ebenfalls im Defizitverfahren befanden. Was den öffentlichen Schuldenstand betrifft, so lagen nur die Schuldenquoten Kroatiens und Ungarns oberhalb des Referenzwerts von 60 Prozent. In Kroatien ist die Schuldenquote höher als im Jahr 2013, in Ungarn ist sie geringfügig niedriger. Keines der untersuchten Länder nimmt am Wechselkursmechanismus II (ERM II) teil. In Schweden, Ungarn, Polen und Rumänien wiesen die Wechselkurse im zweijährigen Referenzzeitraum relativ große Schwankungen auf.

Was die Konvergenz der langfristigen Zinsen anbelangt, so lagen diese in allen sieben der untersuchten Länder wie bereits 2014 unterhalb des Referenzwerts von 4 Prozent. Am niedrigsten waren die langfristigen Zinssätze in der Tschechischen Republik und in Schweden.

Werden die numerischen Konvergenzkriterien zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt, so stellt dies allein keine Garantie für einen reibungslosen Beitritt zur WWU dar. Länder, die dem Euro-Währungsgebiet beitreten, sollten die Nachhaltigkeit ihrer Konvergenzprozesse demonstrieren. Um eine nachhaltige Konvergenz zu erreichen, ist in vielen der untersuchten Länder eine dauerhafte Anpassung der Politik vonnöten. Insbesondere müssen die bei den Haushaltskriterien erzielten Verbesserungen langfristig sichergestellt werden. Es müssen geeignete finanzpolitische und makroprudenzielle Maßnahmen festgelegt werden, um den Aufbau von Ungleichgewichten zu verhindern; zudem müssen geeignete Rahmenbedingungen für die Bankenaufsicht geschaffen werden. Strukturelle Reformen sollten auf den Aufbau tragfähiger Institutionen und eines soliden wirtschaftspolitischen Steuerungsrahmens ausgerichtet sein, um günstige Bedingungen unter anderem für eine effiziente Nutzung von Kapital und Arbeit sowie für flexible Güter- und Arbeitsmärkte zu schaffen.

Rechtliche Konvergenz: In keinem der sieben untersuchten Länder entspricht der Rechtsrahmen in vollem Umfang den Anforderungen an die Einführung des Euro. Unvereinbarkeiten bestehen in Bezug auf

die Zentralbankunabhängigkeit, insbesondere die institutionelle, finanzielle und personelle Unabhängigkeit. Darüber hinaus erfüllt außer Kroatien keines der untersuchten Länder die Anforderungen hinsichtlich des Verbots der monetären Finanzierung und der rechtlichen Integration der jeweiligen Zentralbank in das Eurosystem.

EZB: Einzelheiten zum CSPP-Programm

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Anfang Juni entschieden, dass die Ankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (Corporate Sector Purchase Programme – CSPP) am 8. Juni 2016 starten. Außerdem wurden die letzten Einzelheiten des Programms beschlossen. Das CSPP, das als neue Komponente die bereits bestehenden Elemente des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten ergänzt, soll das Durchwirken der Wertpapierkäufe auf die Realwirtschaft verstärken. Im Nachgang zu seinem Beschluss, Schuldtitel von Unternehmen (ohne Banken) im Euro-Währungsgebiet anzukaufen, hat der EZB-Rat nun konkretisiert, welche Voraussetzungen die zugelassenen Emittenten erfüllen müssen.

Nicht zugelassen sind demnach Emittenten, die der Aufsicht durch den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterliegen, sowie deren Tochterunternehmen. Auch Emittenten, deren Mutterunternehmen außerhalb des Euro-Währungsgebiets der Bankenaufsicht unterliegen, sind vom CSPP ausgeschlossen. Dies gilt auch für Emittenten, die ähnliche Geschäfte betreiben wie Banken, indem sie zum Beispiel eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder gewerbsmäßig Anlagetätigkeiten gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) ausüben.

Darüber hinaus führte der EZB-Rat eine Überprüfung aller öffentlichen Unternehmen durch, die die Zulassungskriterien für das PSPP und das CSPP erfüllen, und beschloss, dass solche Unternehmen künftig nur noch entweder für das CSPP oder für das PSPP zugelassen werden. In diesem Zusammenhang werden bestimmte staats-

nahe Emittenten, die bisher für das PSPP zugelassen waren, stattdessen dem CSPP zugeordnet.

Die im Rahmen des CSPP angekauften Anleihen werden ab dem 18. Juli 2016 für Wertpapierleihgeschäfte zur Verfügung gestellt. Eine Liste der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN), welche von den jeweiligen NZBen erworben wurden, wird auf wöchentlicher Basis veröffentlicht beziehungsweise aktualisiert.

Weitere Einzelheiten zu den Ankaufprogrammen finden sich auf der EZB-Website.

Neue 50-Euro-Banknote

Das Eurosystem – die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken des Euroraums – haben angekündigt, die neue 50-Euro-Banknote der Europa-Serie am 5. Juli 2016 der Öffentlichkeit vorzustellen. Sie soll im Frühjahr 2017 in Umlauf gebracht werden. Der 50-Euro-Schein ist die am häufigsten genutzte Stückelung der Euro-Banknoten. Bei mehr als 8 Milliarden aller in Umlauf befindlichen Banknoten handelt es sich um 50-Euro-Scheine; das entspricht rund 45 Prozent.

Die EZB und ihre Partner veranstalteten am 15. Juni 2016 ein Seminar für Hersteller von Banknotenbearbeitungsgeräten und andere interessierte Parteien, das bei der Banco de España in Madrid stattfand. Ziel des Seminars war es, die Partner bei der Vorbereitung auf die Einführung der neuen Banknote und der Anpassung von Geräten zu unterstützen. Seit April haben Gerätehersteller die Möglichkeit, Tests mit den neuen Banknoten in den Räumlichkeiten der nationalen Zentralbanken durchzuführen. Diese werden interessierten Herstellern und anderen betroffenen Parteien die neuen Scheine ab Juli auch leihweise zu Testzwecken in deren eigenen Räumlichkeiten sowie an Standorten von Banknotenbearbeitungsgeräten überlassen. Zudem stellt das Eurosystem allen interessierten Parteien, unter anderem über das Partnerprogramm, eine breite Palette an Informationen bereit, um sie dabei zu unterstützen, ihre Mitarbeiter, Kunden sowie die Bürgerinnen und Bürger des Euroraums in Bezug auf die neue Banknote und ihre Sicherheitsmerkmale zu schulen beziehungsweise zu informieren.